

Öffentliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Ortsgemeinde Oberbillig

In der Gemarkung Oberbillig Flur 5 Nr. 120/28, 158/4, 158/5, 159/2, 160, 161, 166/14, 166/18, 234/2, 238/1, 239/1, 241/1, 243, 244, 246/1, 247/1, 248/1, 251/1, 252/1, 254/1, 255/1, 258/1, 259, 306/7, 412/167, 544/246, 577/274, 580/251 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung (Umringsvermessung des zukünftigen Neubaugebiet „Römerberg“), auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 13.11.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in den Skizzen in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigsgründen unterlassen.

Bei den Grenzpunkten bei „A“ und „C“ wurden Drainrohre vorgefunden. Diese wurden durch Schlagmarken mit Granitkopf ersetzt.

Die Abmarkung der mit „X“ gekennzeichneten Grenzpunkte (betr. nur die gemeinde-eigenen Grundstücke 120/28 und 306/7) wird aus folgenden Zweckmäßigsgründen unterlassen: Wegen anstehender Baumaßnahmen ist eine Standsicherheit der Grenzpunkte nicht gegeben. Die Abmarkung wird nach Wegfall der Hindernisgründen von der öffentlichen Vermessungsstelle unverzüglich auf Kosten der Ortsgemeinde Oberbillig nachgeholt. Eines besonderen Antrags bedarf es nicht.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **01.12.2025 bis 23.12.2025** sowie vom **07.01.2026 bis 21.01.26** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle **Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:45 Uhr sowie von 13:30 bis 16:30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-dr-treinen.de/oeffentliche-bekanntmachungen.php eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

**1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder**

**2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier
erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Helmut J. Treinen Sie unter
www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf

**gez. Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI
Vermessungsbüro, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier**

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00140554/2024	Datum 13.11.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

DR.-ING. Helmut J. TREINEN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerty – Spies – Straße 8 - 54290 Trier Tel.: 0651-9940950 - Fax.: 0651-9940951 info@vermessung-dr-treinen.de	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel - Mosel		
	Gemeinde Oberbillig		
	Gemarkung Oberbillig	Gemarkungsnummer 2767	
	Flur 5		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L. 502/22	Flurstücke 120/28, 158/4, 158/5, 159/2, 160, 161, 166/14, 166/18, 234/2, 238/1, 239/1, 241/1, 243, 244, 246/1, 247/1, 248/1, 251/1, 252/1, 254/1, 255/1, 258/1, 259, 306/7, 412/167, 544/246, 577/274, 580/251		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Trier, den 13.11.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00140554/2024	Datum 13.11.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:

Zerlegung der Flurstücke 120/28, 160, 246/1, 247/1, 248/1, 306/7, 544/246, sowie

Grenzfeststellung der Flurstücke 252/1, 258/1 in Teilbereichen (Umringsvermessung des zukünftigen Neubaugebiet „Römerberg“);

Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag nach dem Bebauungsplan, wie in den Skizzen dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00140554/2024	Datum 13.11.2025	Seite (von Seiten) 3 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Bei den Grenzpunkten bei „A“ und „C“ wurden Drainrohre vorgefunden. Diese wurden durch Schlagmarken mit Granitkopf ersetzt.

Die Abmarkung der mit „X“ gekennzeichneten Grenzpunkte (betr. nur die gemeindeeigenen Grundstücke 120/28 und 306/7) wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen befristet unterlassen: Wegen anstehender Baumaßnahmen ist eine Standsicherheit der Grenzpunkte nicht gegeben.

Die Abmarkung wird nach Wegfall der Hinderungsgründe von der öffentlichen Vermessungsstelle Dr. Ing. Helmut J. Treinen Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier unverzüglich auf Kosten der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 nachgeholt. Eines besonderen Antrags bedarf es nicht.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe (erfolgt öffentlich)

~~Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.~~

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

- ~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder~~
 - ~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)~~
- ~~erheben werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00140554/2024	Datum 13.11.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Dr. Helmut J. Treinen - ÖbVI

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen; Gerty-Spies-Straße 8; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00140554/2024	Datum der Grenzniederschrift 13.11.2025	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1 (2)
--	-----------------------------------	--	----------	-------------------------------

L.502/22

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

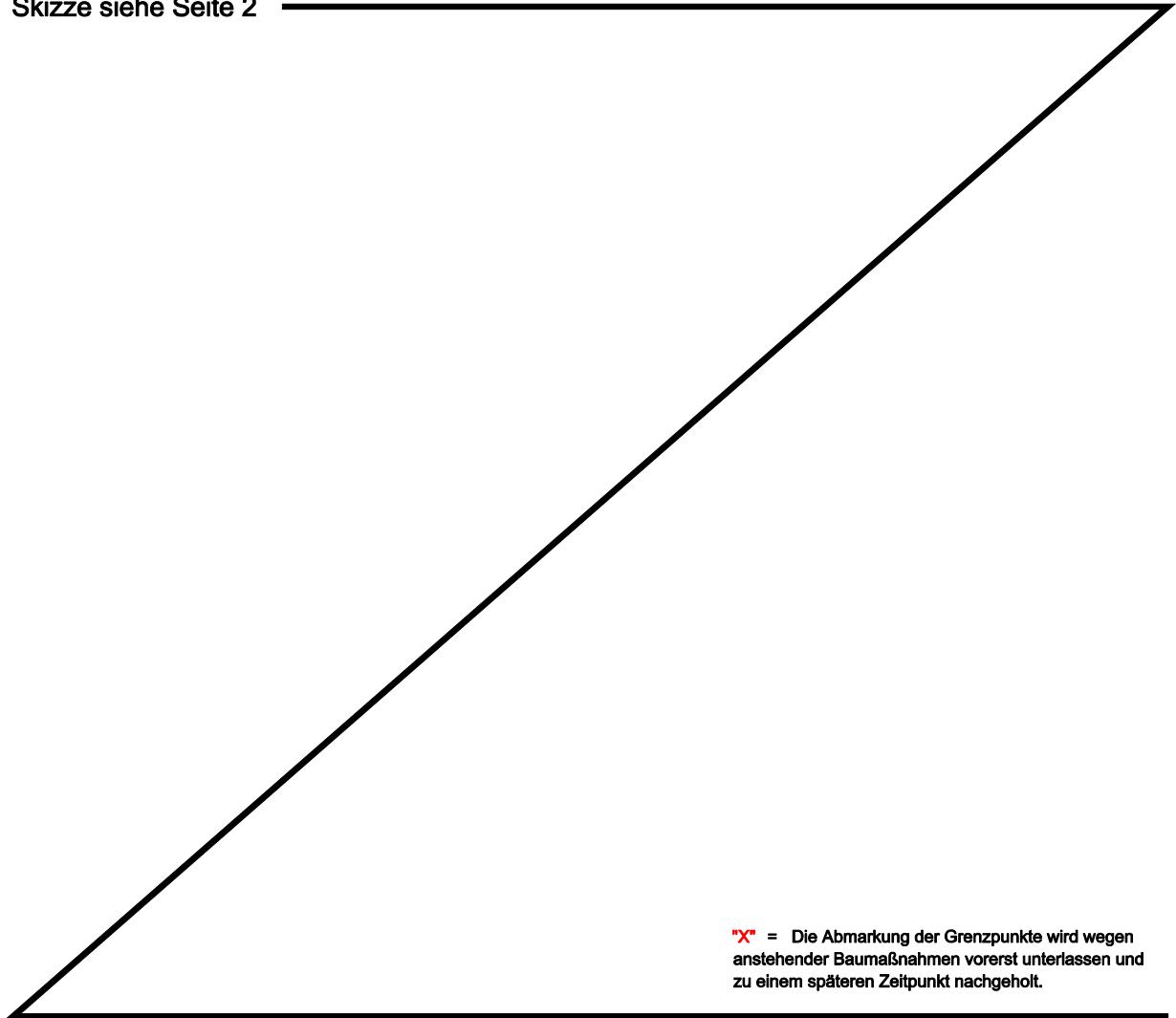
Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Oberbillig

Flur 5

Skizze siehe Seite 2



"X" = Die Abmarkung der Grenzpunkte wird wegen anstehender Baumaßnahmen vorerst unterlassen und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	(1)	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstücksgrenzen					
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
/	nicht abgemarker Grenzpunkt	—x—	Meißelzeichen	<input type="checkbox"/>	im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	—□—	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	<input type="radio"/> R 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	—□— K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	<input type="radio"/> 1,5 B	
W	wiederherstellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	<input type="checkbox"/>	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
☒ R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	☒ B *	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	<input type="checkbox"/> geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

L.502/22

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Oberbillig

Flur 5

